

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
zz@bj.admin.ch

Liestal, 30. Mai 2023

Vernehmlassung
zur Änderung des Zivilgesetzbuchs ZGB (Erwachsenenschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Wir begrüssen die Stossrichtung des vorliegenden Revisionsentwurfes mit dem keine Neuausrichtung, sondern eine Stärkung der bereits bestehenden Grundwerte, vorwiegend im Bereich der Selbstbestimmung und der Solidarität in der Familie vorgenommen werden soll.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 376 VE-ZGB

Absatz 1 greift unserer Meinung nach zu kurz, da nicht nur nahestehende Personen, sondern auch alle übrigen Personen berechtigt sind, eine Meldung einzureichen. Die Bestimmung sollte entsprechend angepasst werden.

Art. 389a Abs. 2 VE-ZGB

Wir sind der Auffassung, dass auf die gesetzliche Vermutung, wonach bestimmte Personengruppen der betroffenen Person nahestehen, verzichtet werden sollte. Vom Verfahren her ist es einfacher und auch schneller, wenn eine Person ihre Eigenschaft als nahestehende Person glaubhaft macht, als wenn die KESB die gesetzliche Vermutung im Einzelfall widerlegen muss. Dies dürfte insbesondere bei strittigen Familienverhältnissen sehr aufwändig werden und letztlich der betroffenen Person insofern nicht dienen, als der Errichtung einer Beistandschaft im Extremfall ein Rechtsstreit über die Ungeeignetheit einer nahestehenden Person vorausgehen würde. Deshalb sollte diese Bestimmung gestrichen werden.

Art. 400 Abs. 1^{bis} VE-ZGB

Eine Person, die als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand tätig ist, kann durchaus auch als private Beistandsperson für beispielsweise eine ihr nahestehende Person eingesetzt werden. Entsprechend sollte der erwähnte Teilsatz «die nicht als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin tätig ist» ersatzlos gestrichen werden.

Art. 413 Abs. 3 VE-ZGB

Wir beantragen, dass der bisherige Grund für die Information an Dritte, nämlich «erforderlich für die gehörige Erfüllung der Aufgaben» beibehalten wird.

Art. 420 VE-ZGB

Gemäss dem erläuternden Bericht sind mit der neuen Bestimmung für Beistandspersonen nur noch Erleichterungen, aber keine Entbindungen von Pflichten mehr möglich. Damit könnten Beistandspersonen in Zukunft auch nicht mehr von der Berichts- und Rechnungspflicht entbunden werden. Aktuell prüft die KESB in jedem Fall genau, ob eine Entbindung von der Berichts- und Rechnungspflicht in Frage kommt. Nur wenn klarerweise davon ausgegangen werden kann, dass auch bei einer Entbindung die Interessen der verbeiständeten Person einwandfrei gewahrt werden, wird eine solche überhaupt in Betracht gezogen. Der Wegfall dieser Möglichkeit würde in einigen Fällen zu massivem Widerstand seitens der Beistandsperson führen und bei den KESB einen erheblichen Mehraufwand generieren. In diesem Zusammenhang gehen die KESB davon aus, dass es in einer Vielzahl dieser Fälle auch zu Anordnungen von Ersatzvornahmen bei der Rechenschaftspflicht kommen wird und sich ohne die Entbindungsmöglichkeit inskünftig viele Angehörige gegen die Übernahme einer Beistandschaft entscheiden werden. Dies ist letztlich nicht im Interesse der betroffenen Person, welche oftmals in allen Bereichen von der unentgeltlichen Unterstützung ihrer Angehörigen profitiert. Deshalb sollte die ausnahmsweise Möglichkeit der Entbindung von der Berichts- und Rechnungspflicht nicht wegfallen.

Art. 441a VE-ZGB

Die KOKES erhebt die statistischen Grundlagen seit 1994 in Absprache und im Auftrag der Kantone. Aktuell liefern 24 Kantone die Daten von den KESB direkt auf die zentrale Statistik-Datenbank (2 Kantone machen eigene Erhebungen). Die publizierten Daten zum Bestand per Stichtag Ende Jahr (Anzahl Kinder und Erwachsene mit Schutzmassnahmen, dargestellt nach Massnahmenart) können für alle 26 Kantone ausgewiesen werden. Die Angaben nach Geschlecht und Alterskategorien können für 24 Kantone ausgewiesen werden. Diese Daten sind unbestritten und von guter Qualität. Bei weitergehenden Erhebungen stösst die KOKES an Grenzen, weil die Kantone selber entscheiden, ob und welche Daten sie liefern. Hier wären bundesrechtliche Vorgaben hilfreich; entsprechend soll die Formulierung (Abs. 2) nicht als «Kann-Bestimmung» formuliert sein (dies wurde schon bei Art. 441 Abs. 2 ZGB kritisiert und soll hier nicht wiederholt werden). Die Beteiligung und Mitwirkung des Bundes ist für die künftige Weiterentwicklung und Optimierung der Statistik wichtig, sei es durch inhaltliche Arbeiten, fachliche Unterstützungen oder finanzielle Beiträge. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage (Abs. 1) wurde von der KOKES explizit gefordert und wird entsprechend begrüsst. Um die statistische Erhebung mit weiteren Daten zu ergänzen (insbesondere mit Daten des Bundesamtes für Statistik sowie der Daten der Zivilgerichte, die ebenfalls Kinderschutzmassnahmen anordnen) wäre eine stärkere Mitverantwortung des Bundes gewünscht (entsprechend soll die Formulierung angepasst werden: «Bund und Kantone sorgen gemeinsam für die Bereitstellung der statistischen Grundlagen und Kennzahlen zu

den Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes»). Mittelfristig ist eine Bundesstatistik anzustreben (ähnliche Forderungen nach einer Bundes-statistik bestehen bezüglich nationaler Statistik zu den ausserfamiliär untergebrachten Kindern, zu Kindeswohlgefährdungen allgemein oder zu fürsorgerischen Unterbringungen).

Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB

Die Erleichterung der Melderechte für Personen, die dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterstehen, wird unterstützt. Die Einschränkung hingegen, dass die Meldung im Interesse einer hilfsbedürftigen *urteilsunfähigen* Person liegt, führt zu unnötigen Abgrenzungsschwierigkeiten und Ungleichbehandlungen. Der Schutz soll vielmehr allen hilfsbedürftigen Personen zukommen, unabhängig davon, ob sie urteilsfähig sind oder nicht. Das Adjektiv «urteilsunfähig» sollte deshalb aus der Bestimmung gestrichen werden.

Art. 448 Abs. 1bis VE-ZGB

Auch in dieser Bestimmung sollte die Einschränkung auf urteilsunfähige Personen aus denselben Gründen wie in Art. 443 Abs. 2 VE-ZGB gestrichen werden.

Art. 449c Abs. 1 Ziff. 2 lit. a VE-ZGB

Es ist mehr als fraglich, ob eine Person, der die Handlungsfähigkeit entzogen oder eingeschränkt wird - beispielsweise weil sie unter Kaufzwängen leidet - auch bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes urteilsunfähig ist. Deshalb sollte die Mitteilung an die Wohnsitzgemeinde, welche lediglich zur Anpassung im Stimmregister dienen könnte, gestrichen werden. Ein weiterer Zweck, für den die Wohnsitzgemeinde die Informationen zu den Beistandschaften benötigt, ist nicht ersichtlich.

Hochachtungsvoll

Kathrin Schweizer
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin